

R e g l e m e n t

für den

Großen Rath des Standes Zürich.

Tit. I.

Versammlung des Großen Rathes.

§. 1.

Ordentlicher Weise versammelt sich der Große Rath, nach Art. 46. der Verfassung, jährlich vier Mal, im März, im Brachmonath, im Herbstmonath und im Christmonath.

Außerordentlicher Weise versammelt sich der Große Rath :

- a) Zur Erwählung eines Bürgermeisters, eines Obergerichts-Präsidenten, oder eines Antistes.
- b) Wenn zwei Stellen im Regierungsrathe oder zwei Stellen im Obergerichte sich erledigt finden, und nicht innerhalb 14 Tagen, vom Eintritte des zweiten Erledigungsfalles an gerechnet, ein Zusammentritt des Großen Rathes bevorsteht.
- c) Auf Verlangen des Regierungsrathes.
- d) Auf ein von 24 Mitgliedern des Großen Rathes nach Anleitung des erwähnten Artikels gestelltes Begehren.

Die Dauer der Versammlung bestimmt der Große Rath selbst.

§. 2.

Die Zusammenberufung des Großen Rathes geschieht durch seinen Präsidenten nach Art. 47. der Verfassung. Das Einladungsschreiben soll eine Angabe der einzelnen Verhandlungsgegenstände, so weit sie mit Gewißheit voraus gesehen werden können, enthalten, und für die ordentlichen Versammlungen wenigstens zehn Tage vor deren Eröffnung erlassen werden.

§. 3.

Die Versammlung des Großen Rathes wird von dem Präsidenten durch eine Anrede und Bezeichnung der zu behandelnden Gegenstände eröffnet.

§. 4.

Nach Eröffnung jeder Versammlung des Großen Rathes, und hernach, bey länger dauernden Versammlungen, in jeder ersten Sitzung einer Woche, wird von der Kanzley das Namensverzeichnis sämmtlicher Mitglieder verlesen und von jedem anwesenden Mitgliede seine Gegenwart vernehmlich bezeugt. Später eintreffende haben sich bey der Kanzley zur Aufzeichnung ihres Namens zu melden. Mitglieder, deren Anwesenheit weder auf die eine noch auf die andere Weise kund geworden, sind von der Kanzley zu vermerken.

Ein während der ganzen Versammlungszeit ausbleibendes Mitglied hat die Gründe dieses Ausbleibens schriftlich der Kanzley anzuzeigen, welche alsdann dem Präsidenten eine Uebersicht aller eingekommenen Ent-

schuldigungen einreichen soll. Abwesenheit in Staatsgeschäften befreyt von jener Verpflichtung.

Wenn ein Mitglied ein Jahr hindurch ununterbrochen von den Sitzungen ausgeblieben ist, so liegt dem Präsidenten ob, dem Großen Rathe über die Gründe dieses Ausbleibens Bericht zu erstatten. Der Große Rath wird alsdann, wenn er die vorgebrachten Entschuldigungen nicht genügend findet, ein solches Mitglied zur Erfüllung seiner Amtspflichten auffordern, oder eine dießfällige Mittheilung an die betreffende Zunft machen.

§. 5.

Die neu gewählten Mitglieder des Großen Rathes haben, nach erfolgter Anerkennung der Wahl, in der Versammlung den Amtseid zu leisten, bevor sie an irgend einer Berathung oder Abstimmung Theil nehmen.

Die Eidesformel ist folgende:

„Ihr sollet schwören, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Canton Zürich getreu zu seyn, die Verfassung, Gesetze und Ordnungen zu handhaben, über Aufrechthaltung der Religion und guten Sitten zu wachen, die Unabhängigkeit, Rechte und Freyheiten des Cantons Zürich, so wie der Schweizerischen Eidgenossenschaft, mit Gut und Blut zu schützen, den Rathsversammlungen geflissen beyzuwohnen und ohne dringende Gründe nicht davon auszubleiben, bey Uebertragung öffentlicher Stellen Eucere Auswahl auf fähige, rechtschaffene und gottesfürchtige Männer zu richten,

weder Mithen noch Gaben anzunehmen, und überhaupt nach besten Kräften die Wohlfahrt des Vaterlandes zu befördern und dessen Schaden abzuwenden, Alles getreulich und ohne alle Gefahr.“

§. 6.

Die Amtskleidung der Mitglieder des Großen Rathes ist die einfache schwarze Kleidung.

§. 7.

Die Mitglieder des Großen Rathes behalten jedes seinen bisherigen Platz im Sitzungssaale. Ein neu gewähltes Mitglied nimmt den Platz seines Vorgängers ein.

Tit. II.

Form der Berathung.

A. Im Allgemeinen.

§. 8.

Jede Sitzung wird mit Verlesung folgenden Gebethes angehoben:

„Herr! allmächtiger, gerechter, allwissender Gott! du heiliger Stifter, Beschützer und Richter aller obrigkeitlichen Gewalt! Von dir allein kommt Rath und Kraft zum Guten. Ehrfurcht vor dir durchdringe unser eines Jeden Herz bey dem Gedanken an die hohe Wichtigkeit unsers Amtes, daß du uns berufen hast zu seyn die Stellvertreter unsers Volkes.“

„Um Weisheit bitten wir, du allein weiser Gott;

denn was hilft ohne dein Licht alle Menschenklugheit? Wir bitten um ein unerschrockenes Herz, das nur vor deiner Ungnade und sonst vor nichts sich fürchte; um ein unparteyisches, Gerechtigkeit liebendes Herz, damit wir uns wissentlich keiner Ungerechtigkeit schuldig machen.“

„Unser Aug', Ohr und Mund sey der Wahrheit offen, dem Rechte geheiligt! mit gesammeltem Ernst, mit unzerstreutem Sinne nur dem gewidmet, was vor uns kommt.“

„An deiner Kirche, am Vaterland, an Allem, was uns anvertraut ist, gib uns die Gnade, so gewissenhaft zu handeln, und mit so viel Segen, daß es vor jedermann offenbar werde, unser Aller Augenmerk sey anderes nichts, als deine Ehre, Verwaltung der Gerechtigkeit, des Volkes Wohlfahrt.“

„Wo dann aber auch Menschendank und Beyfall ausbleibt, da folge doch Jedem von uns, so oft wir aus einander gehen, das Zeugniß eines reinen und unbeschwerten Gewissens nach.“

„Dir und deinem geliebten Sohne, unserm Herrn und Heiland Jesu Christo, sey Lob, Ehre und Preis, jetzt und in Ewigkeit. Amen.“

Hernach folgt die Verlesung des Protokolls der vorhergehenden Sitzung, nach Art. 58.

§. 9.

Ueber alle Berathungsgegenstände, für die das Reglement nicht etwas Abweichendes verordnet (Art. 34), fragt der Präsident ein ihm beliebiges Mitglied um die erste Meinung an.

§. 10.

Bei der Discussion findet freyes Wortbegehren Statt. Zu diesem Ende stellt der Präsident, nachdem die erste Meinung eröffnet worden, die allgemeine Einfrage, ob nun jemand das Wort begehre, und wiederhohlt diese Einfrage jedesmahl, nachdem ein Sprecher seinen Vortrag geendigt.

Wer zu sprechen verlangt, erhebt sich auf diese Einfrage von seinem Sitze mit den Worten: „Herr Präsident, ich begehre das Wort.“

§. 11.

Begehren Mehrere gleichzeitig das Wort, so entscheidet der Präsident, wem es zu ertheilen sey. Von seinem Entscheide ist Berufung an die Versammlung gestattet. Ehe ein wortbegehrendes Mitglied von dem Präsidenten aufgerufen wird, darf es nicht zu sprechen beginnen.

§. 12.

Jedes Mitglied ist über einen vorliegenden Berathungsgegenstand im ersten Rathschlage nur Ein Mahl zu sprechen berechtigt.

Wenn niemand mehr zum ersten Mahle zu sprechen wünscht, steht es dem Präsidenten frey, das Wort zu nehmen. Will er dieses früher thun, so bittet er sich hierzu die Erlaubniß der Versammlung aus. Während er spricht, steht der Vice-Präsident der Versammlung vor.

§. 13.

Nach diesem fordert der Präsident den ersten Sprecher auf, seinen Antrag zu stellen, und macht alsdann die allgemeine Einfrage, welche andere Anträge beharrlich gestellt werden.

Solche Anträge sind, nach vorheriger kurzer Begründung, in bestimmter Fassung durch den Antragsteller oder die Kanzley zu verlesen, und, wenn nicht die Eingabe schon früher erfolgt ist (Art. 21. und 34.), auf den Kanzlentisch zu legen.

Der Präsident ist nicht berechtigt, einen Antrag zu stellen.

Ein zurückgezogener Antrag kann von einem andern Mitgliede wieder aufgenommen werden.

§. 14.

Der erste Rathschlag wird nun von dem Präsidenten für geschlossen erklärt. Weitere Anträge dürfen von da an nicht mehr gestellt, sondern einzig noch über die verlesenen Anträge und Redactionen nachträglich und so lange das Wort begehrt werden, bis die Versammlung auf den Antrag des Präsidenten oder eines Mitgliedes die Schließung dieses zweiten Rathschlags erkennt. Sowohl für als gegen diese darf nicht mehr als Ein Mitglied das Wort nehmen.

Im zweiten Rathschlage wird das Wort auf gleiche Weise, wie im ersten, begehrt und ertheilt.

Wenn niemand mehr das Wort begehrt, oder von der Versammlung der Schluß erkannt worden, so erklärt der Präsident die Berathung für geschlossen, und

schreitet nach Art. 42. und 43. zur Stellung der Fragen für die Abstimmung.

§. 15.

Bei Vorschlägen zu Gesetzen oder Beschlüssen, die aus mehreren Abschnitten oder aus mehreren Artikeln bestehen, ist im voraus zu entscheiden, ob der Vorschlag ungetrennt oder hingegen abschnittsweise oder artikelweise zu behandeln sey, und nach dem dießfälligen Entscheide wird weiter verfahren.

§. 16.

Ueber die Form der Behandlung eines vorliegenden Gegenstandes, so wie zur Handhabung des Reglements oder der Ordnung, kann jederzeit von einzelnen Mitgliedern das Wort begehrt werden. Solche Vor- oder Zwischenfragen hat die Versammlung sogleich zu erledigen.

§. 17.

Die Mitglieder des Großen Rathes sprechen von ihren Plätzen aus. Eine Rede abzulesen ist nicht gestattet.

Die Anrede an den Großen Rath lautet: „Herr Präsident, Hochgeachtete Herrn.“

§. 18.

Ein redendes Mitglied soll seine Meinung in möglichster Kürze und ohne Beymischung fremdartiger Gegenstände vortragen, auch die der obersten Landesbehörde geziemende Ehrerbietung und die durch das collegialische Verhältniß gebothenen Pflichten nicht aus den Augen setzen. In seiner Rede darf es nicht unter-

brochen werden, ausgenommen nach Art. 55. dieses Reglements.

B. Vorschläge des Regierungsrathes.

§. 19.

Gesetzesvorschläge, welche der Regierungsrath nach Art. 45. der Verfassung dem Großen Rathe hinterbringt, sollen, dringliche Fälle vorbehalten, den Mitgliedern des Großen Rathes mit dem Einladungsschreiben gedruckt übersandt werden. Das Nähmliche soll mit denjenigen Vorschlägen zu Beschlüssen des Großen Rathes geschehen, deren vorläufige Mittheilung der Regierungsrath für angemessen erachtet.

§. 20.

Die Eröffnung der Vorschläge des Regierungsrathes geschieht mittelst Verlesung des Vorschlages selbst und der ihn begleitenden schriftlichen Weisung, insofern diese nicht schon vorher den Mitgliedern des Großen Rathes gedruckt mitgetheilt worden, und mittelst eines den Vorschlag beleuchtenden mündlichen Vortrags durch einen von dem Regierungsrathe aus seiner Mitte bezeichneten Berichterstatter.

§. 21.

Nach Eröffnung eines Vorschlags des Regierungsrathes macht der Präsident die allgemeine Einfrage, ob Mitglieder der Versammlung jetzt schon Abänderungsanträge eröffnen wollen. Die Eröffnung solcher Anträge geschieht durch Verlesung und schriftliche Eingabe an die Kanzley. Jedem Antragsteller steht frey, seinen Antrag in Kürze zu begründen.

§. 22.

Ueber jeden von dem Regierungsrathe eröffneten Gesetzesvorschlag kann, wenn nicht die Dringlichkeit erkannt wird, die Berathung nicht eher, als zwei Tage nach der Eröffnung, Statt finden. In der Zwischenzeit sollen, wenn nicht die Mittheilung durch den Druck erfolgt ist, mehrfache Abschriften des Vorschlags auf dem Kanzleytische, zwischen den Sitzungen aber in der Staatskanzley zur Einsicht der Mitglieder offen liegen.

§. 23.

Ein von dem Großen Rathe an den Regierungsrath zurückgewiesener Vorschlag ist von diesem in einer der beyden nächstfolgenden ordentlichen Versammlungen des Großen Rathes wieder vorzulegen, insofern nicht letzterer einen andern Zeitpunkt hiefür festgesetzt hat.

C. A n z ü g e.

§. 24.

Jedes Mitglied des Großen Rathes hat nach Art. 45. der Verfassung das Recht, einen in der Befugniß des Großen Rathes liegenden Gegenstand durch Anzug in Anregung zu bringen.

Zu diesem Ende hat es am Tage der Eröffnung einer ordentlichen Versammlung, oder spätestens an dem darauf folgenden, den Präsidenten von dem Inhalte seines Anzugs in Kenntniß zu setzen und um dessen Vertagung anzusuchen.

Die Eröffnung des Anzuges vor dem Großen Rathe geschieht mündlich mit Entwicklung der zu dessen Unterstützung dienenden Gründe, worauf der Schlußantrag in bestimmter Fassung schriftlich einzugeben und auf den Kanzleytisch zu legen ist.

Nach gepfogener Berathung erkennt der Große Rath, ob er über den Anzug näher eintreten wolle. Im Fall der Bejahung wird erörtert und entschieden, ob der Gegenstand an eine Commission zur Bearbeitung zu überweisen, oder der Regierungsrath zu dessen Begutachtung oder zur Hinterbringung eines bestimmten Vorschlags aufzufordern sey.

Im Fall der Ueberweisung an eine Commission hat diese zur festgesetzten Zeit ihren Antrag, nachdem solcher nach Art. 45. der Verfassung dem Regierungsrath zur Begutachtung mitgetheilt worden, dem Großen Rathe vorzulegen.

Im Fall der Aufforderung an den Regierungsrath hat dieser dem Großen Rathe in der nächsten ordentlichen Versammlung das ihm aufgetragene Gutachten, oder den verlangten Vorschlag, oder endlich einen Bericht, warum er diesen letztern nicht rathsam erachte, zu hinterbringen.

Je nach dem Inhalte des Hinterbrachten wird von dem Großen Rathe weiter verfahren. Hat der Regierungsrath die Hinterbringung eines Vorschlags abgelehnt, so wird nach Prüfung der dießfälligen Gründe von dem Großen Rathe entweder der Anzug von der Hand gewiesen, oder eine Commission mit Ausarbeitung eines Vorschlags beauftragt, welcher auf die fest-

gesetzte Zeit, nach vorheriger Mittheilung an den Regierungsrath, dem Großen Rathe vorzulegen ist.

25.

Die von dem Großen Rathe zur Prüfung der Staatsrechnungen, der Finanz- und Verwaltungsberichte und der eingekommenen Petitionen verordneten Commissionen (Art. 36. 38. und 39.) sind gleichfalls berechtigt, mit ihren Berichterstattungen Anzüge zu verbinden. Solche sind gleich einem durch ein Mitglied eröffneten Anzuge zu behandeln.

26.

Wenn ein Mitglied des Großen Rathes wegen einer dem Regierungsrathe oder dem Obergerichte zur Last gelegten Verletzung der Verfassung, Gesetze oder Amtspflichten auf eine nach Art. 41. der Verfassung zu erlassende Mahnung oder Anklage antragen will, so hat es hiervon während einer ordentlichen Versammlung dem Präsidenten Kenntniß zu geben, welcher gehalten ist, dasselbe noch im Lauf dieser Versammlung zur Eröffnung seines Anzuges aufzufordern. Nach gegogener Berathung entscheidet der Große Rath, ob der Anzug von der Hand zu weisen oder der betheiligten Behörde zur Beantwortung mitzutheilen sey. Das weitere Verfahren wird das Gesetz bestimmen.

§. 27.

Ein durch den Großen Rath von der Hand gewiesener Anzug darf binnen Jahresfrist nicht erneuert werden.

D. Commissionen.

§. 28.

Der Große Rath kann jedes vor ihn gelangende Geschäft, sowohl nach dessen Eröffnung als nach bereits vorgenommener Berathung, einer Commission zur Prüfung überweisen.

Bei einem Vorschlage des Regierungsrathes hat die Commission sowohl diesen selbst als die von Mitgliedern des Großen Rathes nach Art. 21. eingereichten Abänderungsanträge zu prüfen und zu begutachten.

§. 29.

Die Zahl der Mitglieder einer Commission bestimmt der Große Rath im einzelnen Falle. Wenigstens zwey Mitglieder, höchstens ein Drittheil der Commission sind aus dem Regierungsrathe zu wählen. Ausgenommen sind die in den Art. 36. 38. und 39. bezeichneten Fälle.

Den Vorsitz in der Commission führt das zuerst ernannte Mitglied. Das Actuarat kann sie entweder einem ihrer Mitglieder übertragen oder sich eines beliebigen Secretärs bedienen.

§. 30.

Diejenigen Mitglieder einer Commission des Großen Rathes, welche nicht Mitglieder des Regierungsrathes oder des Obergerichtes sind, werden, insofern sie außerhalb der Stadt Zürich und der dahin kirchgenössigen Landgemeinden wohnen, bei Commissionsitzungen, die außerhalb der Versammlungsdauer des

Großen Rathes Statt finden, mit vier Franken für jeden Sitzungstag entschädigt.

§. 31.

Die Commissionen sind berechtigt, von sämmtlichen auf den Berathungsgegenstand bezüglichen Acten Einsicht zu nehmen; auch ist ihnen gestattet, Sachverständige zu ihren Sitzungen einzuladen, um sich von ihnen nöthige Aufschlüsse geben zu lassen.

§. 32.

Jede Commission hat ihr, sey es einmüthiges oder getheiltes, Befinden in Schrift verfaßt dem Präsidenten des Großen Rathes zu Händen des letztern zuzustellen, insofern nicht nach Art. 24. die vorherige Mittheilung desselben an den Regierungsrath erforderlich ist. Zugleich bezeichnet sie aus ihrer Mitte einen oder mehrere Berichterstatte.

§. 33.

Nach Vorlegung eines Commissionäl-Gutachtens kann der Große Rath beschließen, daß selbiges mit den allfälligen Beilagen zur Einsicht der Mitglieder auf den Kanzlentisch gelegt oder denselben gedruckt mitgetheilt werden solle.

§. 34.

Die Eröffnung eines zur Commissionäl-Prüfung überwiesenen Geschäftes im Großen Rathe beginnt mit Ablegung des Commissionäl-Gutachtens, insofern dieses nicht schon vorher den Mitgliedern des Großen Rathes mitgetheilt worden, so wie des von dem Regierungsrathe allfällig (nach Art. 24.) darüber ein-

gereichten Befindens. Hernach haben die von der Commission bezeichneten Berichterstatter die erforderlichen Erläuterungen beizufügen, woben sie sich nöthigenfalls auf die übrigen Mitglieder der Commission beziehen.

Der Präsident macht alsdann die Einfrage, ob noch in Hinsicht auf das Commissional-Gutachten Abänderungsanträge gestellt werden. Solche Anträge sind hierauf zu verlesen und der Kanzley schriftlich einzugeben. Den Antragstellern steht frey, ihre Anträge in Kürze zu begründen.

Nach diesem ist der erste Berichterstatter der Commission zur Eröffnung seiner Meinung aufzufordern.

E. Besondere Berathungsgegenstände.

§. 35.

In der ordentlichen Sommerversammlung wird von dem Regierungsrathe der Entwurf der Gesandtschafts-Instruction auf die ordentliche Eidgenössische Tagsatzung zur Prüfung und zum Entscheide vorgelegt.

In einer der beyden nächsten ordentlichen Versammlungen erstattet die Gesandtschaft dem Großen Rathe über ihre Verrichtungen einen gedrängten schriftlichen Bericht, welchen sie mit mündlichen Erläuterungen begleiten kann. Zugleich ist der Tagsatzungsabschied, wenn solcher bereits vorhanden, zur Einsicht der Mitglieder auf den Kanzlentisch zu legen.

Auf einen schriftlichen Antrag des Regierungsrathes entscheidet der Große Rath über die vorbehal-

tene Ratification der im Tagsatzungsabschiede enthaltenen Beschlüsse und Concordate.

§. 36.

In der ordentlichen Herbstversammlung legt der Regierungsrath über den Zustand der gesammten Landesverwaltung und die Vollziehung der Gesetze im Laufe des vorhergehenden Jahres dem Großen Rathe Rechenschaft ab, und ebenso das Obergericht über den Zustand der Rechtspflege und die Geschäftsführung sämmtlicher Gerichtsstellen. Die erste solche Rechenschaftsablegung soll im Jahr 1832 erfolgen.

Zur Prüfung dieser Berichte erwählt der Große Rath eine Commission, welche aus zwölf Mitgliedern, nämlich zwey Regierungsräthen, zwey Obergerichtern und acht außerhalb dieser Behörden befindlichen Mitgliedern des Großen Rathes besteht. In der ordentlichen Winterversammlung hat dieselbe ihr Gutachten zu hinterbringen. Die Mitglieder des Regierungsrathes und des Obergerichtes wohnen dieser Commission als bloße Berichterstatter bey.

Zugleich mit seinem Berichte legt der Regierungsrath die seit Jahresfrist von ihm erlassenen allgemeinen Landesverordnungen dem Großen Rathe vor, welcher alsdann, falls er dieselben innerhalb der Schranken der Verfassung und der Gesetze erlassen erachtet, ihre Aufnahme in die Gesetzesammlung beschließt.

§. 37.

In der ordentlichen Winterversammlung werden dem Großen Rathe durch den Regierungsrath die

Staatsrechnung über das vorhergehende Jahr und die Rechnungen über die unter besondern Verwaltungen stehenden Cantonal-Güter vorgelegt, so wie eine zum Drucke bestimmte Uebersicht derselben. Alle diese Rechnungen sollen auf den gleichen Geldfuß und Cameral-Anschlag gestellt seyn. Auf die gleiche Zeit oder spätestens im Laufe des Januars hat der Regierungsrath den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des folgenden Jahres und seinen Antrag auf Erhebung der zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse erforderlichen Auflagen in Bereitschaft zu halten.

Von fünf zu fünf Jahren legt der Regierungsrath dem Großen Rathe mit der Staatsrechnung eine auf die Staatsinventarien gegründete Uebersicht der während dieses Zeitraums im Staatsvermögen erfolgten Capital-Veränderungen und des daherigen Ergebnisses vor. Die erste Uebersicht dieser Art soll im Christmonath 1832 mitgetheilt werden und die Jahre 1826 bis 1831 umfassen.

§. 38.

Zur Prüfung und Begutachtung der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Rechnungen bestellt der Große Rath jährlich in seiner ordentlichen Winterversammlung eine Commission von acht Mitgliedern, die nicht Mitglieder des Regierungsrathes sind. Dieselben werden auf eine Dauer von vier Jahren gewählt; jährlich treten zwey von ihnen aus, und sind erst nach Verfluß eines Jahres wieder wählbar.

Dieser Commission liegt ob, einerseits die arithmetische Richtigkeit der Rechnungen und ihre Ueber-

einstimmung mit den Departemental- und Nemterrechnungen zu prüfen, anderseits zu untersuchen, ob durch die Vollziehung der Geseze und Anwendung geeigneter staatswirthschaftlicher Maßnahmen der möglichste Ertrag der Staatseinkünfte erzielt, ob bey den Ausgaben die gesetzlichen Vorschriften beobachtet, und ob die Ausgaben zweckmäßig gemacht worden seyen. Alle auf das Staatsvermögen Bezug habenden Departemental- und Nemterrechnungen nebst Belegen stehen der Commission zur Einsicht offen.

Der Regierungsrath bezeichnet jedesmahl drey Mitglieder des Finanz-Rathes, welche mit der Commission, nachdem diese die Rechnungen geprüft hat, und bevor sie ihr endliches Befinden abfaßt, zusammen treten, um ihr die nöthigen Aufschlüsse zu ertheilen.

In der ordentlichen Frühlingsversammlung erstattet die Commission ihren Bericht, und faßt der Große Rath seinen Beschluß über die Abnahme der Rechnungen.

Die nähmliche Commission, vereinigt mit den bezeichneten drey Mitgliedern des Regierungsrathes, hat auch den jährlichen Voranschlag, welcher ihr von dem Regierungsrathe innerhalb der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Frist zu überweisen ist, und die fünfjährigen Uebersichten der im Staatsvermögen erfolgten Capital-Veränderungen zu prüfen und zu begutachten.

§. 39.

Zur Prüfung und Begutachtung der an den Großen Rath gelangenden Petitionen bestellt derselbe eine Com-

mission, bestehend aus dem Präsidenten des Großen Rathes, einem Mitgliede des Regierungsrathes, einem Mitgliede des Obergerichts, und sechs Mitgliedern des Großen Rathes, welche in keiner der beyden erwähnten Behörden sitzen. Jährlich in der ordentlichen Frühlingsversammlung treten zwey Mitglieder der Commission aus, und sind unmittelbar nicht wieder wählbar.

Nach Maßgabe der Geschäfte versammelt der Präsident die Commission vor oder während einer ordentlichen Versammlung des Großen Rathes, und legt ihr die eingelangten Petitionen vor.

In einer der Sitzungen einer ordentlichen Versammlung des Großen Rathes werden diesem die auf den Kanzlentisch gelegten Petitionen oder ein Auszug derselben, so wie der von der Commission darüber abgefaßte Bericht und Antrag, vorgelegt und verlesen; worauf, nach gestogenem Rathschlage, der Große Rath entscheidet, ob ein angeregter Gegenstand, als in seine Befugniß fallend, an die Hand zu nehmen, oder ob er abzuweisen, und im erstern Falle, ob er für erheblich zu erklären und darüber zu verfügen sey, oder ob er als unerheblich auf sich beruhen solle.

Nach erklärter Erheblichkeit kann, wenn es sich um eine Beschwerde handelt, die eine Mahnung für die Zukunft oder eine Anklage nach sich ziehen könnte, die Einziehung eines Berichtes der beteiligten Behörde erkannt werden, oder es ist die Ueberweisung des Eingekommenen zu beliebiger Benutzung an eine Behörde, in deren Befugniß der Gegenstand einschlägt, zu beschließen, oder endlich wird, wenn der Gegen-

stand gesetzgeberischer Natur ist, eine Aufforderung an den Regierungsrath zur Hinterbringung eines Vorschlags beschlossen.

Tit. III.

Form des Abstimmens.

§. 40.

Zu einer gültigen Abstimmung wird die Gegenwart der verfassungsmäßigen Mehrheit des Großen Rathes, nämlich von 107 Mitgliedern, erfordert.

§. 41.

Die Abstimmung über einen Vorschlag geschieht im Ganzen oder theilweise; Letzteres, wenn ein Rathschlag nach Abschnitten oder Artikeln Statt gefunden, oder bey der Gesamtberathung abweichende Anträge über einzelne Theile des Vorschlags gestellt worden. Wird nach Abschnitten oder Artikeln abgestimmt, so ist zuletzt noch ein Hauptmehr aufzunehmen über Annahme oder Verwerfung des Ganzen in der durch die vorhergegangenen Abstimmungen gewonnenen Fassung.

§. 42.

Wenn die über ein Geschäft von dem ersten Sprecher geäußerte Meinung in dem Rathschlage keinen Widerspruch gefunden, so ist sie von demselben oder von dem Präsidenten nochmal's genau auszusprechen, und alsdann ohne Abstimmung als der Schluß des Großen Rathes anzusehen.

§. 43.

Im entgegengesetzten Falle liegt dem Präsidenten ob, der Versammlung vorerst die Uebersicht der Fragenstellung zur Genehmigung vorzuschlagen. Ueber Einwendungen, welche gegen dieselbe erhoben würden, hat die Versammlung sogleich zu entscheiden.

Hinsichtlich der Fragenstellung ist Folgendes zu beobachten:

- a) Alle Anträge, welche sich auf eine Vorfrage beziehen, z. B. auf Zurückweisung an den Regierungsrath oder an eine Commission, oder auf sonstige Aussetzung des Entscheides über die Hauptsache, auf Trennung des Berathungsgegenstandes bey der Abstimmung u. s. f., sind zuerst in's Mehr zu setzen.
- b) Wenn von zwey einander entgegen gesetzten Hauptmeinungen die eine oder beyde in untergeordnete Meinungen zerfallen: so wird, je nach der Beschaffenheit des Falles, entschieden, ob zuerst über die untergeordneten oder über die Hauptmeinungen abzumehren sey. Jedoch sind in allen Fällen die Anträge auf Abänderungen vor der Hauptfrage, der Annahme oder Verwerfung des Ganzen, in's Mehr zu setzen.
- c) Wenn mehrere Meinungen einander entgegenstehen, von denen sich keine einer andern unterordnen läßt, so sind alle neben einander in's Mehr zu setzen. Erhält keine die absolute Mehrheit, so fällt diejenige, welche die mindeste Stimmenzahl für sich hat, aus der Abstimmung, und auf

diese Weise wird fortgeföhren, bis eine absolute Mehrheit herausgekommen ist.

§. 44.

Das Stimmgeben geschieht durch gleichzeitiges Aufstehen.

Jedes anwesende Mitglied ist verpflichtet, an den Abstimmungen Theil zu nehmen.

§. 45.

Wenn bey einer Abstimmung für die zuerst aufgerufene Meinung eine unzweifelhafte Mehrheit oder Minderheit sich zeigt, so kann sowohl die Aufrufung der Gegenmeinung als die Zählung der Stimmen unterbleiben, insofern niemand das Gegentheil verlangt.

§. 46.

Der Präsident stimmt nicht, ausgenommen bey gleich getheilten Stimmen.

§. 47.

Der Große Rath wählt aus seiner Mitte sechs Stimmenzähler auf eine Dauer von zwey Jahren. Jährlich bey Eröffnung der ordentlichen Winterversammlung tritt die Hälfte derselben aus, und wird durch neue ersetzt. Die Ernennung der Stimmenzähler geschieht durch Vorschlag und offene Wahl.

In ihren Berrichtungen haben sie sich einstweilen an die bestehende Anleitung zu halten. Ihnen steht auch, in Verbindung mit dem ersten Secretär des Großen Rathes, die Aufsicht über den Sitzungssaal zu.

Tit. IV.

W a h l e n.

§. 48.

Zur Gültigkeit einer Wahl ist die Anwesenheit der verfassungsmäßigen Mehrheit des Großen Rathes, nämlich von 107 Mitgliedern, erforderlich.

§. 49.

Alle Wahlen, für welche nicht etwas Abweichendes bestimmt ist (Art. 47. und 52.), werden durch geheimes absolutes Stimmenmehr für jede einzelne Stelle mit Stimmzetteln vorgenommen.

§. 50.

Für die geheimen Wahlen gelten folgende Bestimmungen.

- 1) Vor Anfang der Wahlhandlung hat der Präsident die Versammlung auf die Wichtigkeit derselben aufmerksam zu machen und sie an den geleisteten Amtseid zu erinnern.
- 2) Hierauf werden nach Schließung der Thüre die anwesenden Mitglieder gezählt. Sollte sich hernach zwischen dieser Zahl und der Zahl der eingesammelten Stimmzettel eine Verschiedenheit ergeben, so kann auf den Antrag des Präsidenten oder eines Mitgliedes eine neue Zählung beschlossen werden. Bestätigt diese das Mißverhältniß zwischen den beyden Zahlen, so sind die eingesammelten Stimmzettel für ungültig zu erklären und neue auszutheilen.

- 3) Jedes Mitglied erhält Einen Stimmzettel, auf welchen es den Namen der Person, welcher es seine Stimme gibt, deutlich verzeichnet. Stimmzettel, welche die Person nicht unzweydeutig bezeichnen, sind ungültig. Diese Ungültigkeit hat indessen keine Rückwirkung auf die nach der Zählung der eingesammelten Stimmzettel vorgenommene Bestimmung des absoluten Mehres.
- 4) Wer im ersten Scrutinium keine Stimme erhält, darf in kein folgendes aufgenommen werden.
- 5) Kommt in einem Scrutinium das absolute Mehr nicht heraus, so fallen der oder die, welche die geringste Stimmenzahl haben, aus der Wahl. Bey Wahlen für den Großen Rath fallen, dem Art. 35. der Verfassung gemäß, nach dem ersten Scrutinium alle diejenigen aus der Wahl, welche in demselben weniger als fünf Stimmen haben.
Würde jedoch in Folge dieses Wegfallens nur noch Eine Person in der Wahl bleiben, so ist durch das relative Mehr auszumitteln, welche neben ihr in der Wahl zu bleiben habe.
Wenn alle in der Wahl befindlichen Personen die gleiche Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Loos, welche von ihnen aus der Wahl falle.
- 6) Nach der Sitzung sollen die eingesammelten Stimmzettel durch den Großweibel in Beyseyn der Stimmenzähler vernichtet werden.

§. 51.

Das dem Großen Rathe für Wahlen anderer Behörden zustehende Bestätigungsrecht wird in der Form

ausgeübt, daß über die Bestätigung mit Stimmzetteln durch einfaches Ja oder Nein abgemehrt wird. Fällt das Mehr verneinend aus, so hat die betreffende Wahlbehörde eine neue Wahl vorzunehmen.

§. 52.

Die Erwählung einer Commission wird durch offenes absolutes Mehr für jede einzelne Stelle vorgenommen. Der Präsident fordert zu diesem Ende ein Mitglied der Versammlung auf, für die Stelle einen Vorschlag zu machen, und stellt alsdann die allgemeine Einfrage, ob noch andere Mitglieder vorgeschlagen werden. Ueber die Vorgeschlagenen wird durch Aufstehen abgestimmt, bis sich für einen von ihnen das absolute Mehr erklärt hat. Nach jeder Abstimmung fallen der oder die, welche die geringste Stimmenzahl haben, und ebenso Jeder, der weniger als fünf Stimmen hat, aus der Wahl.

§. 53.

Wenn am Schlusse einer Wahl die Stimmen zwischen zwey Personen gleich getheilt sind, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Präsidenten gezogen wird.

Tit. V.

P r ä s i d i u m.

§. 51.

Nach Art. 48. der Verfassung wählt sich der Große Rath selbst einen Präsidenten und einen Vicepräsi-

dentem. Sollte auch dieser letztere einen Stellvertreter bedürfen, so wählt solchen der Große Rath für die Dauer der Versammlung. Diese Wahl geht unter der Leitung des ersten Mitglieds des Regierungsrathes vor sich.

§. 55.

Der Präsident hält das Verzeichniß der zu behandelnden Geschäfte, und bestimmt deren Aufeinanderfolge. Am Schlusse jeder Sitzung hat er die Tagesordnung für die folgende zu eröffnen. Jedoch bleibt dem Großen Rathe jederzeit unbenommen, auf den Antrag des Präsidenten oder eines Mitglieds zu erkennen, daß ein Geschäft vor andern in Berathung kommen solle.

Er wacht über die Beobachtung des Reglements und der Ordnung in den Berathungen. Läßt sich ein Mitglied eine Uebertretung derselben zu Schulden kommen, so erläßt er entweder eine angemessene Erinnerung an dasselbe, oder richtet an solches den Ruf zur Ordnung, oder trägt endlich auf eine durch den Großen Rath auszusprechende Rüge an, die noch durch Erwähnung im Protokoll verschärft werden kann. Der nämliche Antrag kann auch von einem Mitgliede gestellt werden. Wenn der Präsident oder ein Mitglied zu einem der bezeichneten Zwecke das Wort nimmt, so hat der Sprecher inne zu halten und die Erledigung der Ordnungsfrage abzuwarten. Jedem Mitgliede, an welches der Präsident den Ruf zur Ordnung ergehen läßt, steht der Recurs an die Versammlung offen.

Der Präsident nimmt die an den Großen Rath gerichteten Schreiben und Petitionen in Empfang. Ueber die Echtheit der Unterschriften zieht er nöthigen Falls Erkundigung ein.

Tit. VI.

Kanzley. Protokoll. Bedienung.

§. 56.

Der Große Rath erwählt in oder außer seiner Mitte auf die Dauer von zwey Jahren drey Secretarien. Die Berrichtungen derselben sind unentgeltlich. Die Staatschreiber und die übrigen Kanzleybeamten des Regierungsrathes sind verpflichtet, eine auf sie gefallene Wahl anzunehmen. Die Ausfertigung und Protokollirung der Beschlüsse des Großen Rathes geschieht in der Staatskanzley.

§. 57.

Das Protokoll des Großen Rathes soll, unter Hinweisung auf die Acten, eine vollständige Angabe und genaue Bezeichnung der an den Großen Rath gebrachten Gegenstände, sodann alle über deren Behandlung gefaßten Erkenntnisse, die Abstimmungen mit Bezeichnung der Mehrheits- und Minderheitsanträge, über welche abgestimmt worden, und mit Angabe der Stimmenzahl, wenn eine Zählung Statt gefunden, endlich die zum Gesetze oder Beschlusse erhobenen Bestimmungen vollständig enthalten.

§. 58.

Das Protokoll jeder Sitzung wird (nach Art. 8.) bey Eröffnung der nächstfolgenden abgelesen und genehmigt oder berichtigt.

Das Protokoll der letzten Sitzung einer Versammlung ist, wenn es nicht noch am Schlusse der Sitzung vorgelegt werden kann, dem Regierungsrathe in einer seiner nächsten Sitzungen zu vorläufiger Genehmigung, und sodann dem Großen Rathe bey Eröffnung seiner nächsten Versammlung zu definitiver Guttheißung vorzulegen.

§. 59.

Die Protokolle des Großen Rathes stehen den Mitgliedern jederzeit in der Staatskanzley, während der Sitzungen des Großen Rathes hingegen im Sitzungssaale, zur Einsicht offen.

Die Commissional-Berichte werden in ein besonderes Protokoll eingetragen, welches den Mitgliedern des Großen Rathes gleichfalls jederzeit zur Einsicht offen steht.

§. 60.

Alle Ausfertigungen von Gesetzen oder Beschlüssen werden im Rahmen des Großen Rathes von dem Präsidenten und einem der drey Secretarien, Protokollsauszüge hingegen einzig von einem der Letztern unterzeichnet.

§. 61.

In der ordentlichen Frühlingsversammlung legt die Kanzley dem Großen Rathe den Entwurf eines

die Verhandlungen dieser Behörde während des vorhergehenden Jahres beleuchtenden Berichtes vor, welcher, nachdem er die Genehmigung des Großen Rathes erhalten, nach Art. 49. der Verfassung zur Kenntniß sämmtlicher Gemeinden des Cantons gebracht wird.

§. 62.

Der Große Rath wird in seinen Sitzungen durch den Großweibel bedient, den er selbst auf eine Dauer von sechs Jahren erwählt.

Tit. VII.

Öeffentlichkeit der Verhandlungen.

§. 63.

Sobald das Sitzungslocal die Zulassung von Zuhörern gestatten wird, soll durch einen Zusatz zu gegenwärtigem Reglement die dießfalls erforderliche Anordnung getroffen werden.

§. 61.

Diejenigen Redactoren öffentlicher Blätter des Cantons, welche sich gegen den Präsidenten des Großen Rathes schriftlich verpflichten, die öffentlichen Verhandlungen dieser Behörde, denen sie entweder selbst oder durch Stellvertreter beywohnen, der Wahrheit gemäß bekannt zu machen, auch Berichtigungen wesentlicher Irrungen unentgeltlich in die Bekanntmachung aufzunehmen und sich hierin den Beschlüssen des Großen Rathes zu unterziehen, erhalten im SitzungsSaale einen geeigneten Platz. Für jedes Blatt

darf nur ein Redactor erscheinen. Stellvertreter werden einzig zugelassen, nachdem sie dem Präsidenten angezeigt und von demselben anerkannt worden sind.

65.

Wenn der Regierungsrath oder zehn Mitglieder des Großen Rathes auf eine Verhandlung bey geschlossener Thüre antragen, so treten die Redactoren auf die Aufforderung des Präsidenten vorläufig in den Abstand. Die Frage, ob öffentliche oder geheime Verhandlung Statt finden solle, wird alsdann erörtert und entschieden, und je nach dem dießfälligen Beschlusse das Weitere verfügt. Wird die geheime Verhandlung erkannt, so sollen die dafür aufgestellten Erwägungsgründe im Protokoll erwähnt werden.

Tit. VIII.

Bekanntmachung des Reglements.

66.

Gegenwärtiges Reglement, wodurch das bisherige vom 19. Hornung 1830, ferner das Gesetz vom 19. Christmonath 1817 und alle andern widersprechenden Bestimmungen aufgehoben sind, soll in die Sammlung der Gesetze aufgenommen, überdieß besonders abgedruckt und den Mitgliedern des Großen Rathes mitgetheilt, auch künftig jedem neu gewählten Mitgliede zugestellt werden.

Zürich, den 19. May 1831.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,

M. Hirzel.

Der erste Staatschreiber,

Hottinger.